SATZUNG
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KRAT[illegible]RG
"KANUSTATION AN DER HAVELBRÜCKE G[illegible]IN"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in d[illegible]ung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das durch Artikel 4 des Gesetzes vo[illegible] Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung vom 18.04.20[illegible]OBl.M-V S.102), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), wird [illegible]lischlassung der Gemeindevertretung vom 28.06.2010 und der Genehmigung der höheren V[illegible]ungsbehörde vom 16.05.2011 folgende Satzung für das Gebiet "Granzin an der Havelbrücke" der Gemein[illegible]atzeburg bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung
Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemein[illegible]etung vom 14.05.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Strelitzer Echo a[illegible]03.2008 erfolgt.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Raumordnung und Landesplanun[illegible]
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreib[illegible] 29.02.2008 beteiligt worden.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 1[illegible]008 bis zum 18.04.2008 durchgeführt worden.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Frühzeitige Behördenbeteiligung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreib[illegible] 29.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschlu[illegible]
Die Gemeindevertretung hat am 02.11.2009 den Entwurf des Bebauungspl[illegible]schließlich der Begründung bestätigt und zur Auslegung beschlossen.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A[illegible] dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2010 bis 09.04.2010 während d[illegible] Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr [illegible]00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr entsprechend dem § 3 A[illegible]auGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während [illegible]legungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, dur[illegible]ffentlichung im Strelitzer Echo am 27.02.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Behördenbeteiligung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreib[illegible] 23.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

8. Katastervermerk
Die verwendete Plangrundlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den..... - Siegel - (Unterschrift)

9. Stellungnahmen
Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 05.05.2010 geprüft. Das Ergebnis ist entsprechend mitgeteilt worden.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Erneute öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.11.2010 bis 01.12.2010 während der Zeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr entsprechend dem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Strelitzer Echo am 23.10.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

11. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Kanustation Granzin an der Havelbrücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.02.2011 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kratzeburg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2011 gebilligt.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

12. Ausfertigung
Die Satzung über den Bebauungsplan Kanustation Granzin an der Havelbrücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kratzeburg, den 18.07.2011 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

13. Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten
Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Strelitzer Echo am ..... ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 29.07.11 in Kraft getreten.

Kratzeburg, den 30.8.11 - Siegel - (Unterschrift) Der Bürgermeister

Teil A: Planzeichnung

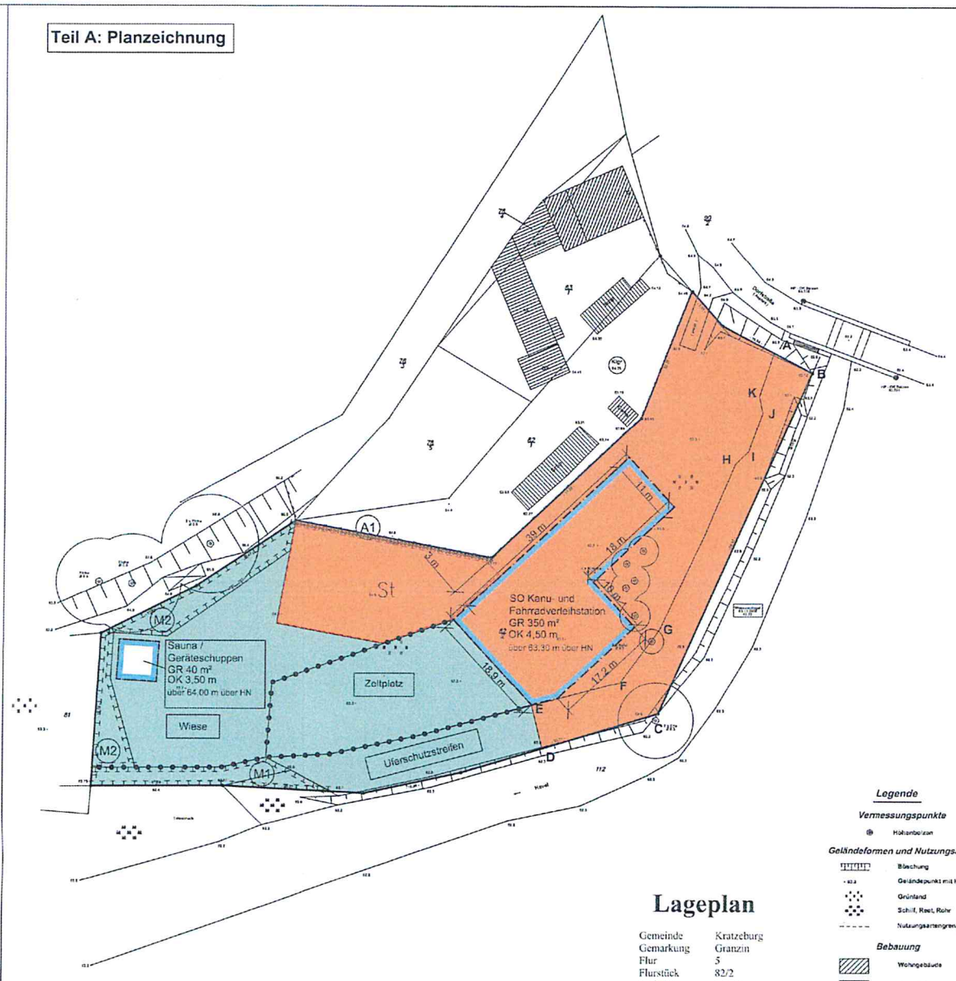

Legende

Vermessungspunkte
- Höhenbolzen

Geländeformen und Nutzungsarten
- Böschung
- Geländepunkt mit Höhenangabe
- Grünland
- Schilf, Reet, Rohr
- Nutzungsartengrenze

Bebauung
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Offene Halle

Weitere Einzelheiten
- Laubbaum / Nadelbaum — Laubbaum bzw. Nadelbaum mit Baumart und Stammdurchmesser, Krone im Grundriß dargestellt
- Treppe
- Kläranlage mit Höhenangabe (Deckel)
- Zaun

Lageplan

Gemeinde	Kratzeburg
Gemarkung	Granzin
Flur	5
Flurstück	82/2
Maßstab	1:250
Höhenbezug	HN

Vermessungsbüro Täger
Mühlenstraße 8
17235 Neustrelitz
Tel. 03981/204533
Fax 03981/204534
e.Mail: taeger-vermessung@t-online.de

Hinweise ohne Normcharakter

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 23.1.1990 (BGBl.I S.132).

2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Freileitungen des Energieversorgers, die zu berücksichtigen sind.

3. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

4. Die Installation bzw. der Betrieb von Beschallungsanlagen (Lautsprecheranlagen) im Freien ist im Plangebiet nicht zulässig.

5. Die Umnutzung von Flächen, die durch Bodenbrüter genutzt werden, muss außerhalb der Brutzeit erfolgen.

6. Zum Schutz des Uferschutzstreifens ist während der Bauphase eine geeignete Sicherung (z.B. Bauzaun, geeignete Absperrung) vorzunehmen.

7. Grundlage für den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Folgende Maßnahme ist außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umzusetzen:
Im Rahmen der Renaturierung der Havel zwischen Kratzeburg und Röthsee sind in der Gemarkung Kratzeburg (auf Teilflächen der Flurstücke 59/3, 98/3, 103/2, 104 der Flur 1, auf Teilflächen der Flurstücke 129, 77/2, 76/1 der Flur 5 und / oder auf weiteren Flächen) Pflanzmaßnahmen, die gemäß der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mindestens einer Wertigkeit von 2899 Flächenäquivalenten entsprechen, durchzuführen. Es sind standortgerechte, heimische Arten zu pflanzen.
Die Maßnahme wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Vorhabenträger entsprechend der Planung konkretisiert und die Umsetzung vertraglich gesichert.

8. Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind während der Anwachsphase von drei Jahren die Neupflanzungen fachgerecht zu pflegen und zu bewässern. Bei Abgang ist die Bepflanzung entsprechend zu ersetzen.

9. Pflanzlisten i.V.m. den textlichen Festsetzungen 9 und 13

Pflanzliste 1: Solitärbäume (zur textlichen Festsetzung Nr. 9)

Deutscher Name	Botanischer Name
Berg-Ahorn (großkroniger Baum)	*Acer pseudoplatanus*
Eberesche (kleinkroniger Baum)	*Sorbus aucuparia*
Eingriffliger Weißdorn (kleinkroniger Baum)	*Crataegus monogyna*
Feld-Ahorn (kleinkroniger Baum)	*Acer compestre*
Feld-Ulme (kleinkroniger Baum)	*Ulmus minor*
Hainbuche (kleinkroniger Baum)	*Carpinus betulus*
Bergulme (großkroniger Baum)	*Ulmus glabra*
Gemeine Esche (großkroniger Baum)	*Fraxinus excelsior*
Mehlbeere (kleinkroniger Baum)	*Sorbus aria*
Sand-Birke (kleinkroniger Baum)	*Betula pendula*
Sommer-Linde (großkroniger Baum)	*Tilia platyphyllos*
Spitz-Ahorn (großkroniger Baum)	*Acer platanoides*
Stiel-Eiche (großkroniger Baum)	*Quercus robur*
Trauben-Eiche (großkroniger Baum)	*Quercus petraea*
Winter-Linde (großkroniger Baum)	*Tilia cordata*

Pflanzliste 2: Sträucher und kleinkronige Bäume für die Feldgehölzhecke (textliche Festsetzung Nr. 13)

Deutscher Name	Botanischer Name
Apfelrose	*Amelanchier ovalis*
Eberesche (kleinkroniger Baum)	*Sorbus aucuparia*
Eingriffliger Weißdorn (kleinkroniger Baum)	*Crataegus monogyna*
Feld-Ahorn (kleinkroniger Baum)	*Acer campestre*
Hainbuche (kleinkroniger Baum)	*Carpinus betulus*
Felsenbirne	*Amelanchier lamarckii*
Gemeine Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*
Haselnuss	*Corylus avellana*
Hundsrose	*Rosa canina*
Kreuzdorn (Faulbaum)	*Rhamnus catharticus oder R. frangula*
Mehlbeere (kleinkroniger Baum)	*Sorbus aria*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Salweide	*Salix caprea*
Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Vogelbeere (kleinkroniger Baum)	*Sorbus aucuparia*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Weigelie	*Weigela florida*
Wildapfel (kleinkroniger Baum)	*Malus sylvestris*
Wildbirne (kleinkroniger Baum)	*Pyrus communis*
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (1) BauNVO)
Das Sondergebiet „Kanu- und Fahrradverleihstation" dient vorwiegend der Unterbringung von wassersportbezogenen Anlagen und Betrieben einschließlich ergänzender tounstischer Infrastruktur. Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad in einem Mischgebiet zulässig sind.
Zulässig sind:
- Gebäude und Anlagen für den Betrieb und die Verwaltung einer Kanu- und Fahrradverleihstation mit Zeltplatz und ergänzende touristische Infrastruktur,
- Ferienwohnungen und Räume für Gästeunterkünfte mit einer Grundfläche (für beide Nutzungen zusammen) von insgesamt bis zu 80 m²,
- ein Laden sowie eine Schank- und Speisewirtschaft, die der Versorgung des Sondergebietes Kanu- und Fahrradverleihstation dienen mit einer Grundfläche (für beide Nutzungen zusammen) von insgesamt bis zu 100 m²,
- Stellplätze und Nebenanlagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- eine Wohnung und Unterkunftsräume für Betriebsleiter sowie für das betriebserforderliche Personal mit einer Grundfläche (für beide Nutzungen zusammen) von insgesamt bis zu 100 m²,
- Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO für der Gesundheit, Wellness und Umweltbildung dienende Berufe, die dem Sondergebiet Kanu- und Fahrradverleihstation dienen mit einer Grundfläche von insgesamt bis zu 40 m².

2. Freihaltung Uferstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Auf der mit ABCDEFGHIJKA bezeichneten Fläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO außer der für den Kanuverleih erforderlichen Ein- und Aussatzstellen sowie Anlagen zur temporären Bootslagerung unzulässig.

3. Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 1.000 m² überschritten werden.

4. Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Auf der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz festgesetzten Fläche sind bis zu 20 Stellplätze für Zelte zulässig. Bauliche Anlagen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Grillpavillons mit einer Grundfläche von insgesamt bis zu 20 m².

5. Private Grünfläche Zweckbestimmung Uferschutzstreifen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferschutzstreifen sind bauliche Anlagen unzulässig. Dies gilt nicht für wasserrechtlich erforderliche bauliche Anlagen.

6. Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Im Sondergebiet sind Stellplätze außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

7. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.

8. Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

9. Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind außerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferschutzstreifen mindestens 10 standortgerechte, heimische Laub- oder Obstbäume, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm zu pflanzen und zu erhalten.

10. Verwendung insekten schonender Außenbeleuchtung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Außenbeleuchtung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit Insekten schonender Beleuchtung (z.B. Natriumdampflampen) auszuführen.

11. Pflanzung einer Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf einer Fläche von mindestens 25 m² eine Hecke aus Hainbuchen (Carpinus betulus) zu pflanzen und zu erhalten. Es sind je laufenden Meter zwei Pflanzen in Reihe mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen.

12. Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope und zur Biotopanreicherung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 dienen der sukzessiven, naturnahen Entwicklung der Uferflächen.

13. Flächen und Maßnahmen zur Entwicklung neuer Biotope
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf der mit M2 gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist auf einer Fläche von mindestens 210 m² eine Feldgehölzhecke zu pflanzen und zu erhalten. Es ist mindestens eine Pflanze pro m² mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen. Die Feldgehölzgruppe ist mit Säumen, Totholz- und Findlingshaufen so zu gestalten, dass sie als Habitat für verschiedene im Nationalpark vorkommende Arten (z.B. die Zauneidechse) dienen kann.

14. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

14.1 Dächer Hauptgebäude
Im Sondergebiet Kanu- und Fahrradverleihstation sind nur Sattel-, Pult- und Flachdächer in den Farben rot und braun oder begrünt zulässig. Dacheindeckungen mit blauen, gelben, grünen und violetten Dachsteinen sind unzulässig. Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben (Breite max. 1,30 m) in einer maximalen Gesamtlänge von einem Drittel der jeweiligen Traufläange zulässig. Von den Giebeln müssen sie mindestens 1,5 m entfernt sein.

14.2 Außenwände Hauptgebäude
Zulässig sind Sichtmauerwerk in den ortstypischen Farben (ziegelrot bzw. rotgelb), Putz und Holz.

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kanu- und Fahrradverleihstation (§ 11 BauNVO) (i.V.m. textlichen Festsetzungen 1 und 2)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR — Grundfläche in m² (§ 19 BauNVO) als Summe aller baulichen Hauptanlagen im Sondergebiet (i.V.m. textlicher Festsetzung 3)

OK in m ü. Bezugspunkt — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über festgelegtem Bezugspunkt (§18 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Fläche für Stellplätze (i.V.m. textlichen Festsetzungen 6, 7 und 8)

St — Stellplätze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Zeltplatz — Zweckbestimmung Zeltplatz (i.V.m. textlicher Festsetzung 4)

Uferschutzstreifen — Zweckbestimmung Uferschutzstreifen (i.V.m. textlicher Festsetzung 5)

Wiese — Zweckbestimmung Wiese

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (i.V.m. textlichen Festsetzungen 12 und 13)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (i.V.m. textlicher Festsetzung 11)

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

ABC — Flächenbezeichnung

Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung von Grünflächen

Satzung der Gemeinde Kratzeburg

Bebauungsplan
Kanustation Granzin an der Havelbrücke

Maßstab 1: 500 (DIN A1)
0 5 10 15 20 25

Planstand: Juni 2010
letzte Bearbeitung: 13. Oktober 2010

planungsgruppe STADT + DORF
Lützowstraße 102-104, D-10785 Berlin, Telefon 030-264923-0, Telefax 030-264923-23